

undt Zue legen, schon Verleuffig euch erklehrt weder die lantsgemeindt noch Schwertag halten Zuo lassen, alle expeditiones Von der gemeinen Cantzley eiweweren Namen einzuostellen, undt der grichtstab aus Seinem gewohnten ohrt nacher agery Zuo verlegen, halten wir dises unzeitige beginen für ein gantz unbefuogte Neiw Sinderung, die kein platz haben mag ... undt darwider [wir] Solemnissime protestieren." So möchte man sie denn bitten, an der künftigen Landsgemeinde und dem darauf folgenden Schwörtag nach altem Brauch teilzunehmen. "In Unverhoffenten widrigen fahll können Wir ... nit verhalten das die begerte Communication einlauffenter schriben damit wir nit Zuo Vorhabenter eigenseinniger Theill undt trennung zuo Consentieren scheinete undt den anfang darzue machent, Wie wir bishero ueblich gewessen, bis Zuo Versammlung eines Statt undt amts Raths Verschieben werden, Undt daher auch wider allen dannenhero entstehenten schaden undt Ungemach krefftigist protestiert haben wollen." Schliesslich sei auch noch zu befürchten, dass bei einem Verschieben der Landsgemeinde die Gefahr bestehe, dass die auf diesen Termin hin versprochene franz. Pension ausbleiben könnte.

Kopie - AH 43, 158-159

64

1692 Dezember 5.

A

SCHREIBEN VON STATTHALTER UND RAT DER STADT ZUG AN LANDAMMANN
UND LANDRAT VON OBWALDEN, SARNEN

"Dass wir E.U.G.L.A.E. hiemit behelligen, ware Ursach, dass unser ... Stat-schriber [Wolfgang] V o g t unns in mehrerem berichtet hat, wie dass uff unser beschächne verwilligung unserem bauwmeister Hanns Conradt S p ä c k h, auff so gethane uff der lobwürdigen Pfarkirchen zuo Sachslen undt selbigen herren Kirchenrächten Stehente, mit Jhrens ... Ohrts Cantzley Sigil bewahrete hinderlegte Obligation, gwüssens gelt were dargelyhen worden; Undt da Er nun Jüngsthin den ... [1691] verfallnen Zins habe ... Solicitieren lassen, wäre Jhme von dem H. Kirchenvogt in Antwohrt erfolget, dass die herren Kirchenrächt nit so weit verobligirt sein, auch bis zuo Jhrer entlassung nit Zinsen undt danzuomahlen erst mit Jhren versähnen Kirchenmitlen Zahlen wöllen. Wir aber können nit glauben, das solches Jhre vestgestelte meinung Sye sondern ehenter das Selbige, nach dem so Claren inhalt dero mit dem Cantzley Sigel bevesteter

Obligation (auff welche man dis Seits so Sicher geglaubt undt gantzlich verlassen hath) ohne ferners verweigern, den Zins Zuo unsern oder unsers Stat-schreibers handen Zuo komen lassen werden, untz undt so lang, das bauumeister Späckh nach ausgang seines bedienenten Ampts [1693] die Obligation widerum an sich wirdt gelöst haben." Gerne erwarte man ihre diesbezügliche Stellungnahme.

Kopie, von Stadtschreiber Wolfgang Vogt
AH 43, 160-161 - Blatt 160^V und 161^F leer

65

1695 Oktober 8.

A

SCHREIBEN VON STATTHALTER UND RAT DER STADT ZUG AN BUERGERMEISTER UND RAT VON ZUERICH

"Obzwar unser angehörige Burger Michel Severin W ä b e r s aus unbedacht-samme seinem vorgeben nach veranlasseter maassen zuo E.U.G.L.A.E. auffgenombem entpfinden in ein gespräch oder Disputat Jüngsthin sich ausgelassen, das über an Jhme beschächner undt volzogner Züchtigung E.U.G.L.A.E. Stat undt Landt-schafft zuo betretten wäre verboten worden Er sich glichwol getröstet halten thuodt uff unser anhalten undt recomendation darumb er uns gantz angelegenlich ersuoht undt gebeten hat, Jhme die verlangente öffnung wurde gemacht werden, dass er hinfür widerum sicher pass- undt repassieren möchte."

Da von Weber bekannt sei, dass "er Jeder willen eines Stillen Inzognen dienstbahren wandels undt handels sich beflissen" habe und da an der letzten [gemeineidg.] Tagsatzung [vom August/September] in Baden "fur guet angesähen worden, all desen so ein Zeithär Zwischent und durch einandern ergangnen verdriesslichkeiten [Wartauerhandel] Zuo widerbringung alter nach-barlicher freündteidgnossischer vertraulichkeit eine amnistia¹ ... auffzuo-nännen", möchte man sie bitten, genanntem Weber, [der sich offenbar in Zusammenhang mit dem Wartauerhandel gegenüber Zürich despektierlich verhalten hatte], das Betreten ihres Territoriums wieder zu gestatten. Gerne wolle man bei Gelegenheit Gegenrecht halten.

1) vgl. EA VI 2, 562 a

Kopie, von Stadtschreiber Wolfgang Vogt - AH 43, 162-163 - Blatt 163^F leer